

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantons-Organisations-Entwurf für den Canton Zürich [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 24 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 2 Vendémiaire. X.

Cantons - Organisations - Entwurf für den Canton Zürich.

(Beschluß.)

Eine aus den BB. Wyss, Ott, Huber, Angst, Buehler und Wolf bestehende Minderheit der Tagsatzung hat ein besonderes Minoritäts-Votum, zu Handen der helvetischen Tagsatzung dem Volk. Rath eingesandt, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Es will die Mehrheit der Tagsatzung die in unserm Canton aufzustellenden 2 Hauptbehörden, den Cantonsrath und den Verwaltungsrath, in Absicht auf ihre Zusammensetzung grösstentheils an die Distrikteintheilung und überhaupt an die Auswahl eines Wahlecorps bilden, welches bloß nach Verhältniss der Bevölkerung, alljährlich aus dem ganzen Canton zusammengezogen würde. Hingegen glauben wir, daß unter billigen und schiklichen Einschränkungen, hauptsächlich aber unter angemessener Deffnung des Stadtbürgerrechts für alle Cantonsbürger — der Stadtgemeinde Zürich, ein Hauptanteil an Besetzung der 2 obersten Cantonsbehörden und dadurch auch ein vorzüglicher Einfluss auf die Leitung der inneren Cantonsadministration einzuräumen wäre — aus folgenden Gründen: 1) um der vormaligen politischen Verhältnisse zwischen Stadt und Landschaft willen, die auf rechtmässigen Verträgen beruhten; 2) weil die Stadtgemeinde an die öffentlichen Staatsbedürfnisse außer allem Verhältnisse mehr als jeder andere Distrikt beyträgt; 3) weil nur auf solche Weise eine hinlängliche Anzahl rechtschaffner, einsichtsvoller und von Jugend auf in Geschäften geübter Männer für die Beamtungen gefunden werden kann; 4) weil dabei eine mehrere Ersparung von Kosten herauskommt; 5) weil allem Anschein nach nur eine solche Cantoneleinrichtung die Stadtgemeinde vermögen könnte, die

Hauptbestandtheile verschiedener gemischter Armeninsti-
tute, (auf welche sie die wichtigsten Ansprüche hat)
so wie vormals und bisher der gemeinschaftlichen Nut-
zung von Stadt und Landschaft zu überlassen, —
da hingegen, ohne eine gütliche Uebereinkunft von dieser
Art, jene wichtigen Ansprüche der Stadtgemeinde,
von einer unparthenischen Behörde richterlich beseitigt
werden müssten, wodurch vermutlich sehr wesentliche
Vorteile für den ganzen Canton, besonders aber für
die so zahlreiche Classe der Armen und Kranken auf
der Landschaft ganz wegfallen würden; 6) weil nur
auf dem Wege einer solchen beschränkten Administra-
tionsabtretung an die Stadtgemeinde, die unentbehr-
liche Eintracht und Harmonie zwischen derselben und
der Landschaft wiederum gepflegt werden kann. . . .
Um Ende „verwahren sich“ — die Glieder der Min-
derheit — „auf jeden Fall, bestimmt gegen alle Schuld
an den Nachtheilen, die nach ihrem gewissenhaften
Befinden, aus dem von der Tagsatzungsmehrheit ent-
worfenen Verfassungsplan, für ihre sämtlichen Can-
tonsmitbürger und für die Nachwelt erwachsen müssten.“

Diese Erklärung der Minderheit der Cantonsatzung ist auf 4 Seiten in 4to besonders gedruckt erschie-
nen und eben so dann zu Widerlegung derselben:

Antwort der Majorität auf die Erklä-
rung welche die Minorität in der
Tagsatzung des Cantons Zürich vor-
gelegt, und hernach zu Handen der
allgemeinen helvetischen Tagsatzung
an die provisor. Regierung eingesandt
hat. 8. 1801. S. 8. Unterr. Namens der
Maj. der Cantonsatzung: Hoz, Huber.

Diese Antwort schlicht sich mit folgenden Worten:
„Es verwahrt sich die Majorität bestimmt auf jeden
Fall gegen alle Schuld an den Nachtheilen, die, nach
ihrem gewissenhaften Befinden, daraus entstehen, wenn

die Minorität die Stadt ferner zu solchen Prätentionen ermuntert, während daß eben diese Minorität gleichwohl das, was der größern Classe der Stadtbürger vormals das Wichtigste war, nemlich ausschliessende Handels- und Erwerbsquellen, den Stadtbürgern gerne entziehen läßt.“

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fertigung des Gesetzesvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

38. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muß man das 25ste Jahr Alters angetreten, und entweder zwey Jahre lang die Stelle eines Friedensrichters oder eines Mitglieds des Amtsgerichts, oder vier Jahre lang die eines bloßen Gerichtsgeschwornen oder eines ersten oder zweyten Secretairs bey einem Rechtstribunal bekleidet, oder auf einer Akademie einen ganzen Rechtskurs absolviert oder endlich während vier Jahren den Beruf eines auf vorher gegangene Prüfung patentirten Advokaten oder Notarius ausgeübt haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen seyn.

39. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich im Amt.

40. Der Amtmann wird beym Antritt seiner Stelle durch das Appellationsgericht beeidigt.

41. Der Amtsgerichtschreiber ist sein Secretair.

42. Es steht ihm ein absonderliches Siegel zu, und alle von ihm ausgehenden Akten sollen mit seiner Unterschrift und diesem Siegel versehen seyn.

43. Er hat für die Abwart bey den Verhören einen oder mehrere Weibel des Amtsgerichts, und für die Uebermachung seiner Austräge und Vollstreckung seiner Befehle einen oder mehrere Polizeybediente.

44. Er führt über alle seine Verhandlungen, und zwar über Civil- und Criminalfälle ein absonderliches Protokoll.

45. Vor seiner Verhör werden alle Proceduren in Civilsachen, die nicht nach jenen Orts Rechten auf der Stelle entschieden werden müssen, verfügt.

46. Er wird keiner Parthey das Recht eröffnen, und den Zutritt vor sein Verhör gestatten, sie könne dann bescheinigen, daß bereits der Versuch einer freund-

lichen Beylegung vor dem Friedensrichter vor sich gegangen sey.

47. Er ist in denjenigen Civilfällen, deren streitiger Gegenstand die Summe von funfzig Franken nicht übersteigt, so wie auch über Beyhändel, die keinen unmittelbaren Einfluss auf das Hauptgeschäft haben, absoluter Richter.

48. Alle Fälle, die nicht unter seiner Competenz sind, verweist er, sobald es um ein entscheidendes oder auch um ein blos interlocutorisches Urtheil, das aber auf den Entscheid des Hauptgeschäfts unmittelbaren Einfluss hat, zu thun ist, an das Amtsgericht.

49. Er versücht von Amts wegen alle Proceduren in Frevelsachen.

50. Diejenigen Frevelfälle, deren Strafe eine Geldbuße von dreißig Franken (oder eine Gefangenschaft von vier Tagen) nicht übersteigen, beurtheilt er inappellabel; alle übrigen aber, sobald solche zum Urtheil reif sind, trägt er dem Amtsgerichte vor.

51. In Beziehung auf obige Funktionen steht er unter dem Appellationsgericht, dessen kraft tragenden Amts an ihn erlassene Austräge er zu vollstrecken hat.

52. Er hat das Recht und die Pflicht, die ihm von Unterbeamten oder andern Personen geschehenen Anzeigen über begangene Verbrechen abzunehmen, die Glaubwürdigkeit derselben zu prüfen, ihre Wahrheit auszumitteln, zu dem Ende sowohl den Angehuldigten als aber allfällige Zeugen zu verhören, gegen den Ersten Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen, und wenn hinlängliche Gründe zu einer Criminalklage gegen ihn sich vorfinden, denselben den Anklaggeschwornen zu überliefern.

53. Bey Verhaftnehmungen wird er inner ötermal vier und zwanzig Stunden den Verhafteten entweder loslassen, oder ihn dem Anklaggeschwornengericht überliefern, oder endlich das Gericht selbst über die Nothwendigkeit des fernern Verhaftes entscheiden lassen.

54. In Beziehung auf seine Berrichtungen in Criminalsachen steht er unter dem Criminalgerichts Präsdent und dem Criminalgericht, deren kraft tragenden Amts an ihn erlassene Austräge er zu vollstrecken hat.

55. Dem Amtmann liegt endlich die Sicherheitspolizey ob, und sind ihm zu dem Ende alle Polizeybeamte und Bediente der Gemeinden seines Bezirks untergeordnet; so wie er selbst in dieser Beziehung unter dem Regierungsstatthalter des Cantons steht.

56. Der Amtmann, sein Sekretair und der Weibeli beziehen in Civil- und Frevelsachen die ihnen geordnete